



A M T S B L A T T

FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 5

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.03.2010

34. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamten sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 3. März 2010

Bekanntmachung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die Widmung von Straßen in Rotenburg (Wümme) vom 15. März 2010

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2010 vom 28. Januar 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Ahausen für das Haushaltsjahr 2010 vom 18. Januar 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemslingen für das Haushaltsjahr 2010 vom 3. Februar 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Horstedt für das Haushaltsjahr 2010 vom 1. Februar 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchtimke für das Haushaltsjahr 2010 vom 10. Februar 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchwalsede für das Haushaltsjahr 2010 vom 2. Februar 2010

Satzung der Gemeinde Sandbostel über die zweite Verlängerung einer Veränderungssperre nach den §§ 14, 16 und 17 BauGB vom 10.03.2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2010 vom 25. Januar 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Westerwalsede für das Haushaltsjahr 2010 vom 21. Januar 2010

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2010 Nr. 5

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamten sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen der Stadt Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) am 03.03.2010 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

§ 1 Aufwandsentschädigung wird wie folgt geändert

Absatz 1, Satz 5:

Neben dem Sitzungsgeld erhalten die Ratsmitglieder für die Ausübung des Mandats eine Aufwandsentschädigung von **monatlich 35,00 Euro**, die Ortsratsmitglieder von monatlich 23,00 Euro.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 3. März 2010

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2010 Nr. 5

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die Widmung von Straßen in Rotenburg (Wümme)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Rotenburg (Wümme) hat in seiner Sitzung am 10.02.2010 beschlossen, die nachfolgend aufgeführten Straßen gemäß § 6 in Verbindung mit § 47 des Nds. Straßengesetzes als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr zu widmen.

I. Königin-Christina-Straße (Verlängerung mit drei Stichwegen)

Die Straße beginnt am östlichen Ende der bisherigen Königin-Christina-Straße (Flurstück 492 der Flur 22 von Rotenburg), verläuft auf dem Flurstück 159/55 der Flur 22 von Rotenburg und endet an der Knickchaussee (Flurstück 479 der Flur 22 von Rotenburg).

Die Straße hat eine Länge von ca. 427 m.

II. Rosemarie Eisenberg-Straße

Die Straße beginnt an der Königin-Christina-Straße (Flurstück 159/55 der Flur 22 von Rotenburg), verläuft auf dem Flurstück 159/57 der Flur 22 von Rotenburg und endet an dem Flurstück 159/21 der Flur 22 von Rotenburg.

Die Straße hat eine Länge von ca. 63 m.

III. Erika-Köster-Straße (mit Stichweg)

Die Straße beginnt an der Königin-Christina-Straße (Flurstück 159/55 der Flur 22 von Rotenburg), verläuft auf dem Flurstück 159/56 der Flur 22 von Rotenburg und endet wieder an der Königin-Christina-Straße.

Die Straße hat eine Länge von ca. 270 m.

IV. Stichweg an der Knickchaussee

Der Weg beginnt an der Knickchaussee (Flurstück 479 der Flur 22 von Rotenburg), verläuft auf dem Flurstück 159/58 der Flur 22 von Rotenburg und endet an dem Flurstück 159/27 der Flur 22 von Rotenburg.

Der Weg hat eine Länge von ca. 25 m.

Träger der Straßenbaulast für die vorgenannten Straßen ist gemäß § 48 des Niedersächsischen Straßengesetzes die Stadt Rotenburg (Wümme).

Ein entsprechender Lageplan liegt während der Dienststunden bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Straße 1/Rathaus, Zimmer 219 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4, 21682 Stade, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Rotenburg (Wümme), 15. März 2010

Stadt Rotenburg (Wümme)
Bürgermeister
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2010 Nr. 5

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in der Sitzung am 28. Januar 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	6.835.200 Euro
	in der Ausgabe auf	6.835.200 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	1.881.400 Euro
	in der Ausgabe auf	1.881.400 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird wie folgt festgesetzt:

- a) 50 % nach der Einwohnerzahl = 71,408666574 Euro
b) 50 % nach der Steuerkraftmesszahl = 13,318340563 v. H.

Sottrum, den 28. Januar 2010

Samtgemeinde Sottrum
Luckhaus
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 71 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG, § 76 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 24.02.2010 und er dem Aktenzeichen 20/3: 2-/110 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Sottrum während der Dienststunden öffentlich aus.

Sottrum, den 15. März 2010

Samtgemeinde Sottrum
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2010 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Ahausen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Ahausen in der Sitzung am 18. Januar 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.244.500 Euro
	in der Ausgabe auf	1.244.500 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	197.100 Euro
	in der Ausgabe auf	197.100 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	420 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer		330 v. H.

Ahausen, den 18. Januar 2010

Hasselhoff
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Ahausen während der Dienststunden öffentlich aus.

Ahausen, den 15. März 2010

Gemeinde Ahausen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2010 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemslingen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemslingen in der Sitzung am 03.02.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.601.500,-- €
	in der Ausgabe auf	1.766.500,-- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	321.200,-- €
	in der Ausgabe auf	321.200,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 260.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	500 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer		380 v. H.

Hemslingen, den 3. Februar 2010

Kregel
Bürgermeister (L. S.)

Die Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hemslingen während der Dienststunden öffentlich aus.

Hemslingen, den 15. März 2010

Gemeinde Hemslingen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2010 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Horstedt für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Horstedt in der Sitzung am 01. Februar 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.020.200 Euro
	in der Ausgabe auf	1.020.200 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	509.200 Euro
	in der Ausgabe auf	509.200 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	425 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	340 v. H.
2. Gewerbesteuer		380 v. H.

Horstedt, den 01. Februar 2010

Gebers
Bürgermeister

(L. S.)

Die Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Horstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Horstedt, den 15. März 2010

Gemeinde Horstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2010 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchtimke für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Kirchtimke in seiner Sitzung am 09.02.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	524.300 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	576.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	514.500 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	538.800 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	70.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	107.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

• der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	584.500 €
• der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	645.800 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 87.300,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1.1 Grundsteuer A	450 v. H.
1.2 Grundsteuer B	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Kirchtimke, den 10. Februar 2010

Springwald (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Kirchtimke während der Dienststunden öffentlich aus.

Kirchtimke, den 15. März 2010

Gemeinde Kirchtimke
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2010 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchwalsede für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kirchwalsede in der Sitzung am 02.02.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	919.700,-- €
	in der Ausgabe auf	919.700,-- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	114.100,-- €
	in der Ausgabe auf	114.100,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	500 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer		380 v. H.

Kirchwalsede, den 02. Februar 2010

Lütjens
Bürgermeister (L. S.)

Die Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Kirchwalsede während der Dienststunden öffentlich aus.

Kirchwalsede, den 15. März 2010

Gemeinde Kirchwalsede
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2010 Nr. 5

Satzung der Gemeinde Sandbostel über die zweite Verlängerung einer Veränderungssperre nach den §§ 14, 16 und 17 BauGB

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Sandbostel in seiner Sitzung am 10.03.2010 die zweite Verlängerung der am 31.03.2007 in Kraft getretenen Veränderungssperre für das Gebiet des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 7 „Windpark Sandbostel“ als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der zweiten Verlängerung der Veränderungssperre

Der Rat der Gemeinde Sandbostel hat in seiner Sitzung am 14.03.2007 eine Veränderungssperre für das Gebiet des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 7 „Windpark Sandbostel“ beschlossen. Diese Veränderungssperre ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) Nr. 6 vom 31.03.2007 in Kraft getreten.

In seiner Sitzung am 22.12.2008 hat der Rat der Gemeinde Sandbostel eine Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 7 „Windpark Sandbostel“ beschlossen. Diese Verlängerung der Veränderungssperre ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) Nr. 2 vom 31.01.2009 in Kraft getreten.

Zur weiteren Sicherung der Planung wird die am 31.03.2007 in Kraft getretene Veränderungssperre für das Gebiet des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 7 „Windpark Sandbostel“ gemäß § 17 Abs. 2 BauGB nochmals um ein Jahr verlängert, da besondere Umstände es erfordern.

§ 2 Geltungsdauer

Diese Satzung tritt spätestens nach Ablauf von einem Jahr, vom Tage des Fristablaufs der seit dem 31.03.2007 rechts-wirksamen und seit dem 31.01.2009 um ein Jahr verlängerten Veränderungssperre, außer Kraft. Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald der Bebauungsplan Nr. 7 „Windpark Sandbostel“ rechtsverbindlich ist.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Die Satzung über die zweite Verlängerung der Veränderungssperre liegt während der Dienststunden vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeinde Sandbostel, Ober Ochtenhausen, An der Schule 1, 27446 Sandbostel, zu jedermanns Einsicht aus.

Sandbostel, 10. März 2010

Radzio
Der Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2010 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Sottrum in der Sitzung am 25. Januar 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	5.002.100 Euro
	in der Ausgabe auf	5.002.100 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	873.000 Euro
	in der Ausgabe auf	873.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	420 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer		350 v. H.

Sottrum, den 25. Januar 2010

Freytag
Gemeindedirektor (L. S.)

Die Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Sottrum während der Dienststunden öffentlich aus.

Sottrum, den 15. März 2010

Gemeinde Sottrum
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2010 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Westerwalsede für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Westerwalsede in der Sitzung am 21.01.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	458.900,-- €
	in der Ausgabe auf	458.900,-- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	110.200,-- €
	in der Ausgabe auf	110.200,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 70.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	480 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer		380 v. H.

Westerwalsede, den 21. Januar 2010

Hestermann
Bürgermeister (L. S.)

Die Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Westerwalsede während der Dienststunden öffentlich aus.

Westerwalsede, den 15. März 2010

Gemeinde Westerwalsede
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2010 Nr. 5

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.